

Glossar (Stand Januar 2019)

zur Rahmenvereinbarung über die Kommunalisierung sozialer Hilfen in Hessen

Seit dem Jahr 2005 besteht das Projekt „Kommunalisierung sozialer Hilfen“. Der damaligen Vereinbarung folgte die Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Sozialminister, und dem Hessischen Landkreistag, dem Hessischen Städtetag, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen über die Kommunalisierung sozialer Hilfen in Hessen, die am 23. August 2013 unterzeichnet wurde.

Hintergrund des Projektes ist die Finanzierung sozialer Hilfen durch das Land, den LWV Hessen in den Zielbereichen allgemeine Frühförderung und Offene Hilfen und durch die Landkreise und kreisfreien Städte.

Das Gesamtbudget stieg im Jahr 2018 von 19,2 Mio. € auf 21,2 Mio. € und im Jahr 2019 um weitere 2,1 Mio. € auf 23,3 Mio. €. Das Gesamtbudget ist auf die 21 Landkreise und 5 kreisfreien Städte Hessen aufgeteilt. Für welche sozialen Hilfen die kommunalisierten Landesmittel zu verwenden sind, ist in der Rahmenvereinbarung bzw. in den einzelnen Zielvereinbarungen geregelt, die zwischen dem Land, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und der einzelnen Gebietskörperschaft abgeschlossen wurden.

Damit sollen folgende Beratungsangebote und Schutzeinrichtungen bedarfsgerecht finanziert werden: Frühförderstellen der allgemeinen Frühförderung, Offene Hilfen, Betreuungsvereine, Mütterzentren, Suchtprävention und Suchthilfe, Selbsthilfekontakt- und beratungsstellen, Aidshilfen, Frauenhäuser, Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt an Erwachsenen, Beratungsstellen zum Schutz vor Gewalt und sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie Schuldnerinsolvenzberatungsstellen.

An der Umsetzung des Projektes sind neben Land und LWV Hessen 26 Gebietskörperschaften und ca. 450 Anbieter sozialer Hilfen beteiligt.

Rahmenvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung über die Kommunalisierung sozialer Hilfen in Hessen vom 23. August 2013 ist die aktuelle Version. Sie ist auf Veranlassung aller Vereinbarungspartner im Jahr 2018 nur in den Anlagen 1 (Musterzielvereinbarung) und 3 (örtliche Budgets 2018 und 2019) geändert worden.

Örtliche Budgets

Die Anlage 3 bildet die Verteilung der zusätzlichen Mittel für die Jahre 2018 und 2019 ab. Derzeit besteht die Absicht, den Ansatz für das Jahr 2019 auch in den Folgejahren weiterzuführen. Das Gesamtbudget unterliegt - wie in § 10 Abs. 1 der

Rahmenvereinbarung festgehalten - der haushaltsrechtlichen Zustimmung des Hessischen Landtages.

Mehrwertregelung

Im Jahr 2015 wurde die sogenannte Mehrwertregelung bei „Schutz vor Gewalt“ und „Schuldnerinsolvenzberatungsstellen“ eingeführt. Auf der Basis der im Jahre 2014 verwendeten kommunalisierten Landesmittel und kommunalen Mittel (siehe Übersicht über die Mittelverwendung 2014) sind die zusätzlichen Landesmittel für den jeweiligen Zielbereich zu verwenden. Die Zielbereiche sind im einzelnen:

- Schuldnerinsolvenzberatungsstellen
- Frauenhäuser
- Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt (Erwachsene, Kinder und Jugendliche) und vor sexualisierter Gewalt an Erwachsenen
- Beratungsstellen zum Schutz vor Gewalt und vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Im Bereich „Schuldnerinsolvenzberatungsstellen“ ist die kommunale Förderung zumindest in Höhe des Jahres 2014 beizubehalten.

Die kommunalisierten Landesmittel für diesen Zielbereich sind nur für die Finanzierung anerkannter Schuldnerinsolvenzberatungsstellen zu verwenden.

Im Ziel „Schutz vor Gewalt“ sind die kommunalen Mittel zumindest in Höhe des Gesamtbetrages für Schutz vor Gewalt des Jahres 2014 einzusetzen.

In den Zielbereichen „Frauenhäuser“, „Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt (Erwachsene, Kinder und Jugendliche) und vor sexualisierter Gewalt an Erwachsenen“ sowie „Beratungsstellen zum Schutz vor Gewalt und vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ sind die bisher (im Jahr 2014) eingesetzten und die zusätzlichen kommunalisierten Landesmittel für den jeweiligen Zielbereich zu verwenden.

Ausschluss Doppelfinanzierung

Die Finanzierung desselben Zweckes über zwei Landesprogramme (Doppelfinanzierung) ist ausgeschlossen, beispielsweise schließt eine Förderung der Täterberatungsstelle über die Kommunalisierung sozialer Hilfen eine Förderung der Täterberatungsstelle durch das Justizministerium aus.